

§ 6 ATGV 2019 — Arten des Auslandstrennungsgelds

Auslandstrennungsgeldverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Als Auslandstrennungsgeld werden gewährt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, bestehend aus:
 - a) Auslandstrennungstagegeld (§ 7),
 - b) Auslandstrennungsübernachtungsgeld (§ 8) und
 - c) Abgeltung auslandstrennungsbedingten Mehraufwands (§ 9),
2. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11),
3. Entschädigung, wenn am neuen Dienstort keine Auslandsdienstbezüge gezahlt werden (§ 12 Absatz 7),
4. Entschädigung im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (§ 12 Absatz 8),
5. Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 13).

Zitiervorschlag: § 6 ATGV 2019

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ATGV%202019/6>